

TAGUNG

„Laboratorium EU“: erste Ergebnisse des Vertrags von Lissabon

*Frédéric Krumbein**

Thema des interdisziplinären Jahreskolloquiums des Arbeitskreises Europäische Integration e.V. war die Umsetzung der Reformen des Vertrags von Lissabon ein Jahr nach dessen Inkrafttreten. Die wissenschaftliche Tagung bilanzierte aus den Perspektiven der drei Disziplinen Rechts-, Wirtschafts- und Politikwissenschaften. Sowohl Wissenschaftler als auch Praktiker referierten und diskutierten.

Neue Ziele der Europäischen Union ‚nach Lissabon‘?

Peter-Christian Müller-Graff sprach als erster Referent der Tagung über die Umwertung der Integrationsziele der Europäischen Union durch den Reformvertrag und damit über das Verhältnis des Binnenmarktziels zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und zu den anderen Politikzielen der Union.

Art. 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) enthalte die neue Zielsetzung der Europäischen Union und ersetze Art. 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV). Früher seien in Art. 2 EGV als Ziele die Marktintegration, die Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion sowie die flankierenden Politiken genannt worden. Art. 3 EUV führe die Marktintegration nicht mehr an erster Stelle auf, sondern nenne Frieden und die Förderung der Werte und des Wohlergehens der Völker der Union als ihre übergreifenden Ziele. Die vier operativen Ziele seien der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für ihre Bürger, die Binnenmarktintegration, die Wirtschafts- und Währungsunion sowie die Gemeinsame

Die Lissabonner Reformen im ersten Test von Praxis und Krise: Konsequenzen und Kontroversen

Jahreskolloquium des Arbeitskreises
Europäische Integration e.V.

Mit finanzieller Unterstützung der
Europäischen Kommission

Bochum, 11.-12. November 2010

Begrüßung

Prof. Dr. Dres. h.c. Peter-Christian MÜLLER-GRAFF, Vorsitzender des Vorstands des Arbeitskreises Europäische Integration e.V.; Universität Heidelberg

Umwertung der operativen Integrationsziele der Union durch den Reformvertrag? Das Verhältnis des Binnenmarktziels zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, der Währungsunion und der sonstigen Politikziele der Europäischen Union

Prof. Dr. Dres. h.c. Peter-Christian MÜLLER-GRAFF, Universität Heidelberg

Insuffizienz des Vertragsrechts trotz Reform? Die Krise der Wirtschafts- und Währungsunion – Folgerungen aus der Griechenland-Krise für eine Post-Lissabon-Agenda

Dr. Daniel GROS, Centre for European Policy Studies, Brüssel

Verunklarung des wirtschaftspolitischen Leitbilds im Primärrecht? Zielkonflikte zwischen wettbewerbsverfasster Marktwirtschaft und sozialer Marktwirtschaft?

Prof. Dr. Wolfgang KERBER, Universität Marburg

* Frédéric Krumbein, Geschäftsführer des Arbeitskreises Europäische Integration e.V., Berlin.

Außen- und Sicherheitspolitik. Die Ziele stünden im Spannungsfeld zwischen den drei Akteuren Union, Mitgliedstaaten und Unionsbürgern.

Müller-Graff diskutierte anschließend drei Fragen in seinem Vortrag: Welche Bedeutung haben Vertragsziele? Welche Bedeutung hat die Reihenfolge der Ziele? Welche Bedeutung haben die Lissabonner Reformen?

Zur ersten Frage über die Bedeutung der Vertragsziele stellte er fest, dass Ziele grundsätzlich keine Kompetenzen darstellen. Bei einem völkerrechtlichen Vertrag lasse sich aus den formulierten Zielen nicht generell auf die Kompetenzen und die operativen Ziele schließen. Die Koppelung hänge vom jeweiligen Vertrag ab.

Im EUV gebe es die Zielpflichtkoppelung, das heißt aus den Zielen des EUV ließen sich direkte Pflichten der Staaten ableiten. So gelte für die Mitgliedstaaten das Gebot der richtlinienkonformen Auslegung des nationalen Rechts und die Schutzpflicht für Produkte aus anderen Staaten durch eine Behinderung Dritter. In einem Fall musste beispielsweise die französische Regierung die Einfuhr spanischer Erdbeeren nach Frankreich ermöglichen, die von Privaten boykottiert worden sei. Die Schaffung des gemeinsamen Binnenmarktes sei das zentrale Ziel des Art. 2 EGV gewesen. Alle anderen Politiken hätten sich direkt oder indirekt daraus abgeleitet. Im Kern sei das in Art. 3 EUV unverändert geblieben. Allerdings solle die Europäische Union des Vertrags von Lissabon noch stärker den Bürgern dienen. Aus diesem Grund sei das Ziel der Schaffung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – mit seinen operativen Zielen des freien Personenverkehrs und der Verbrechensbekämpfung – hinzugekommen.

Hinsichtlich der zweiten Frage der Reihenfolge der Vertragsziele sei kein Unterschied zwischen dem ursprünglichen EGV bezie-

Aufschwung europäischer Energiepolitik? Europäische Koordinierung in der Energiepolitik am Beispiel der Förderung erneuerbarer Energien in der Europäischen Union

Dr. Tim MENNEL, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung, Mannheim

Interorganvereinbarungen zur Umsetzung des Lissabonner Vertrags?

Dr. Andreas MAURER, Europäisches Parlament, Brüssel

Die Europäische Bürgerinitiative?

Prof. Dr. Rudolf HRBEK, Universität Tübingen

Präsidialer Wettbewerb? Politische Führung in der Lissabonner EU: Die Rolle der Präsidenten des Europäischen Rates und der Kommission

Prof. Dr. Michèle KNOTT, Universität Darmstadt

Dr. Daniela KIETZ, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin

Prof. Dr. Wolfgang WESSELS, Universität zu Köln

Antrieb zu einem Wettbewerb der Parlamente? Europäisches Parlament und nationale Parlamente in der europäischen Rechtsetzung

Prof. Dr. Albrecht WEBER, Universität Osnabrück

Aufschwung der EU als Akteur der Weltordnungspolitik? Kompetenzänderungen, Hoher Beauftragter und Außendienst: Neues Kohärenz- oder Konfliktpotenzial?

Prof. Dr. Gisela MÜLLER-BRANDECK-BOCQUET, Universität Würzburg

Judikative Grenzen der deutschen Mitwirkung? Die Folgen des Lissabon-Urteils des Bundesverfassungsgerichts

Prof. Dr. Ulrich HUFELD, Helmut-Schmidt-Universität Hamburg

hungsweise EUV in der Fassung des Vertrags von Nizza, dem Vertrag über eine Verfassung für Europa und dem EUV beziehungsweise AEUV¹ in der Fassung des Vertrags von Lis-

1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

sabon festzustellen: Außenpolitische Ziele blieben den Binnenzielen nachgestellt. Eine erfolgreiche Innenpolitik werde offenbar als Voraussetzung einer effektiven Außenpolitik betrachtet.

Schließlich beantwortete Müller-Graff die dritte Frage über die Bedeutung der Lissaboner Reformen für die Unionsziele. Hier sei zwischen den Leitzielen (Förderung des Friedens, der eigenen Werte und des Wohlergehens) und den operativen Zielen zu unterscheiden. Die Voranstellung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bedeute, dass man die Wahrung der inneren Sicherheit und des Gewaltmonopols als staatliche Grundaufgabe verstehe. Nichtsdestotrotz bleibe die Binnenmarktintegration das zentrale Ziel der Union. Dies zeige sich an der Tatsache, dass einige Staaten am Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nicht teilnehmen. Außerdem enthalte er keine einzige direkt anwendbare Unionsnorm. Die Europäische Union sei auf die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten angewiesen. Außerdem sei der Wettbewerb als Norm – auf französischen Druck – in den hinteren Teil des Vertrags verbannt worden. In der Praxis habe das aber keine Auswirkungen. Als weitere Veränderung sei die soziale Marktwirtschaft als Begriff eingeführt und primärrechtlich verankert worden. Dies bleibe ebenfalls weitgehend folgenlos, da dieses Prinzip bereits in Form der europäischen Sozialpolitik existiere.

Eine Reform der Wirtschafts- und Währungsunion zur Rettung des Euros

Daniel Gros sprach über einen Mangel des Vertrags von Lissabon: Im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion habe es keine Reform gegeben und dies sei ein Fehler. So gebe es eine Währungsunion, aber keine Fiskalunion und somit keine ‚Bail-out‘-Klausel.

Die Finanzmärkte benötigten klare und nachvollziehbare Regeln für Krisenzeiten. Diese fehlten bislang in der Wirtschafts- und Währungsunion und so bestehe weiterhin eine Ge-

fahr für die Wirtschafts- und Währungsunion durch die Finanzmärkte.

Gros erläuterte dann die volkswirtschaftlichen Grundlagen der Eurokrise, bevor er Vorschläge für eine Reform der Wirtschafts- und Währungsunion vorlegte. Das Bankensystem sei ein zentrales Element des Finanz- und Wirtschaftssystems: Wenn das Bankensystem zusammenbreche, stürze die gesamte Volkswirtschaft in eine tiefe Krise. Die Staaten verfügten außerdem über weniger Geld als die Banken, sodass bei einer Rettung der Banken durch die Staaten automatisch die Staatsschulden anstiegen. Aus privaten Bankschulden würden dann öffentliche Staatsschulden. Der Rettungsschirm der Europäischen Union zur Verhinderung von staatlichen Liquiditätsproblemen könne kleinen Staaten wie Irland und Portugal helfen, er sei aber nicht groß genug um alle Staatsschulden von Mitgliedstaaten zu decken. Der letzte Rettungsanker bei Liquiditätsproblemen großer Staaten sei die Europäische Zentralbank, die unbegrenzt Geld zur Verfügung stellen könne.

Gros stellte dann drei Möglichkeiten für eine Reform der Wirtschafts- und Währungsunion vor, mit dem Ziel den ‚Bail-out‘ von überschuldeten Staaten zu ermöglichen. So sei eine Option die Erweiterung des Art. 122 AEUV, dass Staaten sich nicht nur bei Naturkatastrophen gegenseitig helfen könnten, sondern auch bei finanziellen Krisen. Eine weitere Option stelle die Schaffung eines Europäischen Währungsfonds zur Stabilisierung der Finanzmärkte dar. Dieser Währungsfonds sollte entweder den Staaten helfen oder direkt Geld an die privaten Gläubiger auszahlen. Die Gläubiger müssten dann aber einen Abschlag hinnehmen: Die Schulden eines Staates würden auf 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts eines Staates begrenzt werden. Wenn das Geld direkt an die Gläubiger ausgezahlt werde, sei auch eine geordnete Staatsinsolvenz möglich. Die dritte Option sei die Verlängerung der bestehenden ‚European Financial Stability Facility‘ (EFSF).

In der anschließenden Diskussion wies Gros daraufhin, dass ein Strafmeechanismus zur Krisenvorbeugung sinnlos sei, weil überschuldete Staaten nicht in der Lage seien, Strafen zu bezahlen. Entscheidend sei die Stabilität des Bankensystems. Ein stabiles Bankensystem könne auch eine Insolvenz eines Staates wie Griechenland verkraften. Wenn das System – wie in der aktuellen Situation – nicht stabil sei, müsse man aber alles tun, um eine Staatsinsolvenz zu vermeiden. Entsprechend müsse man ein stabiles Finanzsystem mit der Möglichkeit geordneter Staatsinsolvenzen und gegenseitiger finanzieller Unterstützung der Mitgliedstaaten schaffen, um bei künftigen drohenden Staatsinsolvenzen diese auch zulassen zu können. Momentan sei dies nicht möglich, da bei Insolvenzen einzelner Staaten ein Zusammenbruch des gesamten Systems drohe.

Der effizienteste Weg zur Förderung erneuerbarer Energien

Tim Mennel sprach über die Förderung erneuerbarer Energien in der Europäischen Union. Die Förderung erneuerbarer Energien stelle ein zentrales Ziel der Europäischen Union zur Reduzierung der Treibhausgase dar. Die Klimaziele bis zum Jahr 2020 seien eine Reduktion der Treibhausgasemissionen in der Union um 20 Prozent, eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch auf 20 Prozent, eine Steigerung der Energieeffizienz um 20 Prozent sowie ein Biokraftstoffanteil von 10 Prozent bei Kraftfahrzeugen. Mennel erläuterte dann wie weit Europa von den obigen Zielen entfernt sei. Im Jahr 2008 seien 8,4 Prozent des Primärenergieverbrauchs durch erneuerbare Energien abgedeckt worden (davon 69 Prozent durch Biomasse). 2003 waren es nur 6,0 Prozent. In Deutschland sei das Potenzial der Wasserkraft weitgehend ausgeschöpft. Seit 1990 gebe es einen starken Anstieg der erneuerbaren Energie aus Biomasse und Windkraft.

Mennel stellte anschließend zwei weltweit vorkommende Systeme zur Förderung erneuerbarer Energien vor: die Einspeisevergütung und das Quotensystem. Bei der Einspeisevergütung, wie sie auch in Deutschland existiere, müsse der Netzbetreiber Strom von einer erneuerbaren Energiequelle zu einem festgelegten Preis abnehmen. Beim Quotensystem müsse jeder Stromerzeuger eine bestimmte Quote Strom aus erneuerbaren Energien produzieren. Falls er dies nicht tue, müsse er Zertifikate anderer Produzenten kaufen. Dieses System bestehe in Großbritannien und den USA. In Europa herrsche aber insgesamt das System der Einspeisevergütung vor.

Ein Nachteil der Einspeisevergütung im Vergleich zum Quotensystem sei der fehlende Wettbewerb zwischen unterschiedlichen Technologien (zum Beispiel Solar, Windkraft, Biomasse, Wasser, et cetera) zur Erzeugung erneuerbarer Energien. So variere der Preis für eine Kilowattstunde Strom aus erneuerbaren Energien stark zwischen den verschiedenen Technologien und den einzelnen Staaten. Unabhängig von der Effizienz der erneuerbaren Energien (das heißt dem unterschiedlichen Erzeugungspreis) werde jeder Strom, der aus erneuerbaren Energien stamme, vom Netzbetreiber zu einem einheitlichen Preis abgenommen. Beim Quotensystem bestehe hingegen ein Wettbewerb zwischen den unterschiedlichen Technologien, weil der Erzeuger erneuerbarer Energien in einem Preiswettbewerb zu anderen Erzeugern, die Zertifikate billiger anbieten können, stehe.

Ein Einspeisesystem auf europäischer Ebene wäre zwar effektiv, das heißt der Anteil erneuerbarer Energien würde zunehmen, aber es wäre nicht effizient. Die Strompreise würden stark ansteigen. Die Förderung der erneuerbaren Energien besitze zwar eine hohe Priorität in der Europäischen Union, aber das gegenwärtige System lasse eine Verfehlung der Ziele erwarten. Zur Förderung erneuerbarer Energien und um die Klimaschutzziele zu erreichen wäre die Einführung eines EU-weiten Quotensystems am effizientesten und entsprechend empfehlenswert.

Ein Einspeisesystem auf europäischer Ebene wäre zwar effektiv, das heißt der Anteil erneuerbarer Energien würde zunehmen, aber es wäre nicht effizient. Die Strompreise würden stark ansteigen. Die Förderung der erneuerbaren Energien besitze zwar eine hohe Priorität in der Europäischen Union, aber das gegenwärtige System lasse eine Verfehlung der Ziele erwarten. Zur Förderung erneuerbarer Energien und um die Klimaschutzziele zu erreichen wäre die Einführung eines EU-weiten Quotensystems am effizientesten und entsprechend empfehlenswert.

Interorganvereinbarungen zur Umsetzung des Vertrags von Lissabon

Andreas Maurer referierte über Interorganvereinbarungen in der Europäischen Union. Interorganvereinbarungen bezeichnen Abkommen zwischen Organen der Europäischen Union, wie zum Beispiel zwischen Rat und Parlament. Art. 295 AEUV bilde die rechtliche Grundlage für solche Vereinbarungen zwischen Europäischem Rat, Parlament und Kommission. Bereits vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon habe es 350 Interorganvereinbarungen gegeben. Beispiele für solche Vereinbarungen seien die Anhörungen der designierten EU-Kommissare durch das Europäische Parlament oder Abkommen zwischen Rat, Parlament und Kommission zum Umgang mit vertraulichen Dokumenten. Die Anhörungen der EU-Kommissare stünden nur in der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, aber die EU-Kommission akzeptiere stillschweigend dieses Recht des Parlaments, da es sonst der gesamten Kommission die Zustimmung verweigern könnte.

Ein Problem bei den Vereinbarungen über die Behandlung vertraulicher Dokumente sei, dass einige Abgeordnete die vertraulichen Dokumente aus Prinzip immer veröffentlichen und keinen Unterschied zwischen internen Parlamentsinformationen und öffentlichen Informationen machen. In Zukunft werde es deshalb eine klare Unterscheidung geben, welche Dokumente welche Vertraulichkeitsstufe haben werden. Diese werde einheitlich für alle Organe gelten. Sanktionen für Mitglieder des Europäischen Parlaments, die weiterhin als vertraulich klassifizierte Informationen weitergeben, seien ebenfalls vorgesehen.

Zwischen dem Parlament und jeder neuen Kommission seien Rahmenabkommen geschlossen worden, so 1995, 2000 und 2005. Diese Rahmenabkommen setzten immer die

neuen vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union im Verhältnis beider Organe um. Die meisten Interorganvereinbarungen seien trilateral (zwischen Rat, Kommission und Parlament), nur wenige seien bilateral.

Stärkt die Europäische Bürgerinitiative die europäische Demokratie?

Rudolf Hrbek sprach über die Europäische Bürgerinitiative, die von ihren Befürwortern als wichtiges Element der Demokratisierung der Europäischen Union gesehen werde. Hrbek selbst zeigte sich skeptisch: Man solle dieses neue Instrument nicht mit zu hohen Erwartungen überfrachten.

Hrbek referierte zuerst über den Bürger: Wo tauche der Bürger im EG-System auf? Im Tindemans-Bericht² aus den 1970er Jahren erscheine der Bürger als Verbraucher und im Umweltschutz. Partizipatorische Demokratie sei damals noch kein Thema gewesen. Es habe nur die Empfehlung gegeben, eine europäische private Stiftung zur Förderung des Austausches zwischen Bürgern in unterschiedlichen Staaten zu gründen.

Später sei die Schaffung gemeinsamer europäischer Symbole hinzu gekommen, wie eine gemeinsame Flagge, eine Hymne und gemeinsame Kfz-Kennzeichen. Mit dem Vertrag von Maastricht habe man die Unionsbürgerschaft, den Ombudsmann und das Petitionsrecht eingeführt. Schließlich sei die Charta der Grundrechte der Europäischen Union verfasst worden.

Als nächstes erläuterte Hrbek dann den Ursprung der Europäischen Bürgerinitiative. Der Hintergrund sei, dass etwa 100 Mitglieder des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union eine entsprechende Initiative gestartet hätten. Die Formulierung im Vertrag von Lissabon gestalte sich wenig präzise: Bürger könnten sich an die EU-Kommission wenden,

2 Leo Tindemans: Bericht über die Europäische Union vom 29.12.1975, in: Heinrich Schneider/Wolfgang Wessels (Hrsg.): Auf dem Weg zur Europäischen Union? Diskussionsbeiträge zum Tindemans-Bericht, Bonn 1977, S. 239-288, hier S. 275-276.

damit diese Recht setze, welches in der Kompetenz der Kommission liege und welches die Verträge umsetze. Die Kommission habe einen Verordnungsentwurf zur Umsetzung des Art. 11 Abs. 4 EUV vorgelegt, bei dem es einige Streitpunkte gebe: 1) Ist eine „erhebliche Anzahl von Mitgliedstaaten“ als ein Drittel oder ein Viertel der Mitgliedstaaten zu definieren? 2) Wie viele Bürger jedes beteiligten Staates müssen partizipieren? Das aktuell diskutierte Quorum sehe 0,2 Prozent der wahlberechtigten Bürger vor, bei kleineren Staaten vermutlich einen höheren Prozentsatz. 3) Solle das Mindestalter 18 oder 16 Jahre betragen? 4) Wie lange dürfe die Bürgerinitiative Unterschriften sammeln? Zwölf Monate sehe der Vorschlag der Kommission vor. 5) Wer sollen die Initiatoren sein, nur Einzelpersonen oder auch Organisationen und Gruppen? 6) Wann solle die Zulässigkeit des Themas der Initiative für dieses Instrument geprüft werden, vor der Unterschriftensammlung oder erst nachdem in einem Drittel der Staaten 300.000 Unterschriften zusammen gekommen seien? 7) Wie werden die personenbezogenen Daten geschützt? Und als wichtigste Frage: 8) Wäre die Kommission nach einer erfolgreichen Bürgerinitiative verpflichtet eine Gesetzesinitiative auszuarbeiten?

Schließlich bewertete Hrbek die Bürgerinitiative. Es handle sich nach seiner Ansicht nicht um eine Form der direkten Demokratie, sondern primär um ein weiteres Instrument der Agendasetzung. Hier stelle sich die Frage, ob dieses zusätzliche Instrument wirklich notwendig sei. Es gebe bereits zahlreiche Agendasetzer in der Europäischen Union. Die Bürgerinitiative könnte nützlicher sein, um inputorientierte Legitimität in der Union zu produzieren. Sie könne, trotz weiter bestehender Sprachbarrieren, transnationale Kommunikationsstrukturen fördern. Die Bürgerinitiative biete in erster Linie Potenzial für nationale Parlamente und europäische Parteien. Beide könnten dieses neue Instrument für ihre Interessen nutzen. Diese Akteure verfügten allerdings ohnehin über die Möglichkeit der Agendasetzung. Bei der Bürgerinitia-

tive bestehe auch die Gefahr des Missbrauchs durch Populisten.

Insgesamt solle das neue Instrument der Bürgerinitiative nicht überschätzt werden. Es sei nur ein weiteres Partizipationsinstrument für die Bürger. Die Bürger seien aber mehr am Output der Europäischen Union interessiert, weniger an mehr Input. Ein besserer Output könne die Akzeptanz der Union durch ihre Bürger besser steigern.

Besteht ein präsidialer Wettbewerb in der neuen Union, nach Lissabon'?

Michèle Knodt und Daniela Kietz sprachen über den Wettbewerb zwischen dem ständigen Präsidenten des Europäischen Rates und der rotierenden Ratspräsidentschaft.

Die Europäische Union sei ein polyzentrisches System, in dem unterschiedliche Entscheidungszentren existierten. Entscheidungen würden in funktionalen Netzwerken getroffen. Komplexe Führungsstrukturen in der Union, wie die verschiedenen Präsidenten von Kommission, Rat, Parlament und Zentralbank, erforderten eine enge Kooperation.

Der ständige Präsident spiele nach dem Vertrag von Lissabon die Rolle des Vermittlers, des Agendasetzers und vertrete den Europäischen Rat gegenüber den anderen europäischen Institutionen und nach außen. Seine Führungsressourcen stellten sich aber als begrenzt dar: Nach innen sei er vom Konsens der Staats- und Regierungschefs abhängig und in der Außenvertretung müsse er mit der rotierenden Ratspräsidentschaft, der Kommission und der Hohen Vertreterin kooperieren, da er kaum über eigene Ressourcen, beispielsweise an Personal, verfüge.

Der erste ständige Präsident Herman Van Rompuy habe die Arbeitsweise des Europäischen Rates bereits verändert. So gebe es häufigere Treffen des Europäischen Rates in kleinerer Besetzung (ohne die Außenminister). Die Ziele und Inhalte würden stärker durch den ständigen Präsidenten bestimmt.

Van Rompuy selbst habe die neue europäische Wachstumsstrategie und die Außenpolitik der Union als die beiden entscheidenden Prioritäten des Europäischen Rates definiert. Die Rolle der Kommission als Agendasetzerin sei durch die neue Rolle des ständigen Präsidenten etwas eingeschränkt worden.

Größter Verlierer durch den neuen ständigen Präsidenten sei die rotierende Ratspräsidentschaft. Der Handlungsspielraum für die eigene Akzentsetzung habe sich verringert, da der ständige Präsident durch seine längere Amtszeit die Agenda stärker vorgeben könne. Die rotierende Ratspräsidentschaft werde in der nationalen und europäischen Öffentlichkeit weniger wahrgenommen.

Wolfgang Wessels referierte über die veränderte Rolle des Europäischen Rates und seines ständigen Präsidenten. Historisch hätten die Staats- und Regierungschefs im Europäischen Rat meist über das gesprochen, was sie als bedeutsam erachteten. Sie hätten selten darüber nachgedacht, ob sie für ihre Entscheidungen die notwendigen Kompetenzen besäßen, so wie bei Beitritten zur Europäischen Union. Diese seien in der Regel durch den Europäischen Rat initiiert und beschlossen worden. Ebenso treffe der Europäische Rat die maßgeblichen Entscheidungen über das Budget und die mittelfristige Finanzplanung, auch wenn dies im Vertrag von Lissabon so nicht festgelegt sei. Der Europäische Rat sei von Beginn an das zentrale Gremium gewesen, da in ihm die nationalen politischen Führungspersonlichkeiten konzentriert seien.

Die Rolle des ständigen Präsidenten habe der Vertrag von Lissabon stärker beschränkt als Valéry Giscard d'Estaing, als Vorsitzender des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union, ursprünglich plante. Er habe dem ständigen Präsidenten mehr Unabhängigkeit und mehr Legitimation einräumen wollen. Der ständige Präsident sollte durch einen Kongress aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments und nationalen Abgeordneten gewählt werden. Die Staats- und Regierungschefs hät-

ten seine Funktionen eingeschränkt, weil sie keinen zu starken ständigen Präsidenten wollten. Der ständige Präsident erfülle insgesamt die Aufgaben eines Managers und Dieners der Staats- und Regierungschefs.

Die reformierte EU als Akteur der Weltordnungspolitik

Gisela Müller-Brandeck-Bocquet referierte über die außenpolitische Rolle der Europäischen Union nach Verabschiedung des Vertrags von Lissabon. Ein Defizit der Außen- und Sicherheitspolitik der Union bestehe in einem Kohärenzdefizit, welches aus der Vielzahl der Akteure resultiere. So verfüge die Kommission über die entscheidende Kompetenz in der Außenhandelspolitik und der Rat dominiere die Außenpolitik.

Das neu definierte Amt der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik solle das Kohärenzdefizit überwinden, indem das Amt des EU-Außenkommissars mit dem Amt des Hohen Vertreters als außenpolitisches Sprachrohr des Rates vereint werde. Die neue Hohe Vertreterin fungiere als Koordinatorin und Managerin der gesamten Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Sie könne beispielsweise die Außenminister zu Treffen zusammenerufen, um einen Konsens bei außenpolitischen Fragen zu erzielen.

Die erste Amtsträgerin Catherine Ashton sei vor allem für ihre Abwesenheit bei außenpolitischen Ereignissen kritisiert worden, obwohl sie gleichzeitig andere bedeutende Termine wahrgenommen habe. Hier stelle sich die Frage, wer sie bei konfligierenden Terminen vertreten könne. Der neu gegründete Europäische Auswärtige Dienst mache die Hohe Vertreterin in vielen Belangen zu einer echten Außenministerin mit den EU-Delegationen im Ausland als den Botschaften.

Insgesamt sei das Kohärenzpotenzial in der Außen- und Sicherheitspolitik nach dem Vertrag von Lissabon groß. Allerdings gebe es auch viel Konkurrenzpotenzial. Die größte Konkurrenz bestehe aber in erster Linie zwi-

schen dem Kommissionspräsidenten und dem ständigen Präsidenten. Die Hohe Vertreterin sei auf einer untergeordneten Ebene angesiedelt.

Ein weiteres Problem bestehe in der fehlenden Vision der Mitgliedstaaten über die künftige Ausrichtung der Außen- und Sicherheitspolitik der Union. In der anschließenden Diskussion bemerkte *Wolfgang Wessels*

hierzu, dass es schwierig sei Visionen zu haben, da man nicht wisse, was die auftretenden außenpolitischen Probleme sein werden. Die Europäische Union sei inzwischen stärker ein Empfänger als ein Gestalter von Außenpolitik. Die Europäische Union spiele auf der globalen Bühne keine so bedeutende Rolle mehr. Die Union müsse schnell auf auftauchende Probleme reagieren können.

Europäische Sicherheit mit dem Vertrag von Lissabon



Integrationsprojekt Sicherheit

Aspekte europäischer Sicherheitspolitik im Vertrag von Lissabon

Herausgegeben von Dr. Franco Algieri, Dr. Arnold H. Kammel und Dr. Jochen Rehr

2011, 190 S., brosch., 29,-€

ISBN 978-3-8329-6576-1

(AIES-Beiträge zur Europa- und Sicherheitspolitik, Bd. 3)

nomos-shop.de/13582

Der Sammelband bietet eine umfassende Analyse des Vertrags von Lissabon hinsichtlich seiner Relevanz für die EU als sicherheitspolitischer Akteur. Aus unterschiedlichen Perspektiven analysieren Experten aus Wissenschaft und Praxis die spezifischen Merkmale des Vertrags im Kontext der Fortentwicklung europäischer Integration und europäischer Sicherheitspolitik.

Bitte bestellen Sie im Buchhandel oder versandkostenfrei unter ► www.nomos-shop.de



Nomos